

Artikel 108

Die Aufsicht über die Gemeinden und Kreise beschränkt sich auf die Verhinderung von Gesetzeswidrigkeiten und die Wahrung demokratischer Verwaltungsgrundsätze.

Artikel 109

Den Ländern können von der Republik, den Gemeinden und Kreisen können von der Republik und den Ländern Aufgaben durch Gesetz übertragen werden.

**Beschluß der außerordentlichen Tagung des Parteivorstandes
vom 14. November 1946**